

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611 Direktionsrecht; BAT § 8 Abs. 2 und § 22 Abs. 2; ZPO §§ 91 a und 561 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 309/77

Urteil des BAG vom 23. Mai 1979

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 309/77

5 (6) Sa 1099/75 Niedersachsen

Verkündet am

23. Mai 1979

gez. Zeuner,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

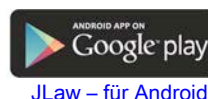
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Mai 1979 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Fenge sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gundelach und Döring für Recht erkannt:

1. der Klageantrag zu 2) ist in der Hauptsache erledigt.
2. Im übrigen wird die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 17. Februar 1977 - 5 (6) Sa 1099/75 - zurückgewiesen.
3. Die Kosten der Revision hat der Kläger zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1925 geborene Kläger wurde am 1. Juli 1956 als Gärtnermeister (Friedhofsgärtner) bei der Stadt M eingestellt. Mit Wirkung vom 1. April 1957 wurde er in das Angestelltenverhältnis übernommen. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) Anwendung. Der Kläger ist in Vergütungsgruppe V b BAT eingestuft.

Die Stadt M wurde mit Wirkung vom 1. März 1974 in die Landeshauptstadt Hannover (Beklagte) eingegliedert. Die Beklagte hat dem Kläger mit Schreiben vom 15. Februar 1974 mitgeteilt, daß sie "unter Wahrung Ihrer jetzigen Rechtsposition", das mit dem Kläger bisher bestehende Rechtsverhältnis fortsetzen werde.

Der Aufgabenbereich des Friedhofsgärtners wird in § 2 der Dienstanweisung des Stadtdirektors der Stadt M vom 11. März 1971 wie folgt umschrieben:

§ 2

Hauptaufgabe des Friedhofsgärtners ist die Pflege und Unterhaltung des Waldfriedhofes mit seinen Anlagen und Einrichtungen. Insbesondere ist er verantwortlich für

- a) den würdigen und pietätvollen Ablauf der Beerdigungen,
- b) die Sauberkeit und Unterhaltung der Friedhofskapelle sowie den ordnungsgemäßen Zustand der bei Trauerfeiern verwendeten Dekorationen und Geräte,
- c) die laufende Überprüfung der Standfestigkeit aufgestellter Grabsteine,
- d) die Überwachung, daß bei der Erstellung von Neuanlagen, wie überhaupt, die Vorschriften der Friedhofsordnung beachtet werden,
- e) eine sorgfältige und pflegliche Behandlung der auf dem Waldfriedhof zur Verfügung stehenden Maschinen und Geräte und
- f) die rechtzeitige Planung und Vorbereitung von Gräberfeldern.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Tatsächlich wurde dem Kläger bei Ausübung seiner Befugnisse zunächst ein verhältnismäßig weiter Entscheidungsspielraum eingeräumt; einen fachlich vorgebildeten Vorgesetzten hatte er bei der Verwaltung der Stadt M nicht. Der Kläger wurde beratend zu den Sitzungen des Friedhofsausschusses der Stadt M herangezogen, der überwiegend entsprechend den Anregungen des Klägers seine Entscheidungen traf.

Im Jahre 1970 stellte sich heraus, daß das Gelände des alten Waldfriedhofs zu klein geworden war. Der Rat der Stadt M beschloß eine Erweiterung des Friedhofsgeländes. Mit der gartenarchitektonischen Lösung des alten und des neuen Teils des insgesamt um etwa die Hälfte vergrößerten Waldfriedhofs wurde nach einem Ideenwettbewerb, an dem sich auch der Kläger mit einem Plan beteiligt hatte, der Gartenarchitekt H beauftragt. Der Kläger sah sich bereits damals in seinen Befugnissen beschnitten, und es kam in der Folgezeit zu Streitigkeiten zwischen ihm und dem Gartenarchitekten H .

Auch nach Beendigung des Planungsauftrages des Gartenarchitekten H setzten sich die Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kläger und den zuständigen Verwaltungsstellen fort.

Nach der Eingliederung der Stadt M in die beklagte Landeshauptstadt Hannover wurde der Gartenarchitekt W Vorgesetzter des Klägers. Dieser erhielt die im Mai 1974 ausgeschriebene Stelle für Grünanlagen und Friedhöfe (VergGr. IV a BAT), um die sich auch der Kläger vergeblich beworben hatte. Nach der Stellenausschreibung ist der Stelleninhaber u.a. zuständig für die "Planung" der Grünanlagen im Stadtbezirk, zu denen auch die Friedhöfe gehören.

Der Kläger will mit seiner Klage den Umfang der ihm insbesondere im Bereich der Planung obliegenden Aufgaben feststellen lassen. Er ist der Meinung, durch die organisatorischen Maßnahmen zunächst der Stadt M und später der Beklagten sei ihm die Möglichkeit genommen worden, in eine höhere Tarifgruppe eingestuft zu werden. Er habe bis 1972 das Planungsrecht gehabt; die Beklagte hätte ihm dieses Recht, auf dessen Fortbestand er vertraut habe, nicht wieder entziehen dürfen.



- 4 -

Der Kläger begehrt neben seinem Antrag auf Änderung eines Zwischenzeugnisses vom 18. Dezember 1974 die Feststellung, daß ihm

in seinem Aufgabenbereich der Pflege und Unterhaltung des Waldfriedhofs in Hannover-M auch die Planung und Vorbereitung der Gräberfelder obliegt.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert: Durch die neue Stelle für Grün- und Friedhofsangelegenheiten sei die Eingruppierung des Klägers in VergGr. V b BAT nicht infrage gestellt worden. Der Kläger erfülle nach wie vor deren Tätigkeitsmerkmale. Die Umorganisation nach der Eingemeindung der Stadt M halte sich im Rahmen des Direktionsrechts der Beklagten. Es entspreche auch einem sachlichen Bedürfnis, bei der Gestaltung des nunmehr erweiterten Friedhofs keine unterschiedlichen Planungskonzeptionen zu verfolgen.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Nach der Verkündung des Berufungsurteils hat die Beklagte dem Kläger unter dem 13. April 1977 ein neues Zwischenzeugnis ausgestellt. In ihm werden zusätzlich zu den Angaben des angegriffenen Zwischenzeugnisses vom 18. Dezember 1974 in einem besonderen Absatz die Leistungen des Klägers bei der Planung und gärtnerischen Gestaltung des alten Waldfriedhofs bis 1972 im einzelnen hervorgehoben. Im übrigen ist das neue Zwischenzeugnis inhaltsgleich mit dem Zwischenzeugnis vom 18. Dezember 1974. Beide Parteien haben aufgrund des Zwischenzeugnisses vom 13. April 1977 den Rechtsstreit insoweit (Klageantrag zu 2) in der Hauptsache für erledigt erklärt. Mit der Revision verfolgt der Kläger den Feststellungsantrag weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

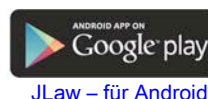
Der Revision des Klägers muß der Erfolg versagt bleiben.

1. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht angenommen, daß das Feststellungsbegehren des Klägers zulässig ist. Seiner Klage kann das Rechtsschutzinteresse nicht abgesprochen werden.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Bei der Prüfung dieser Frage war zunächst klarzustellen, welches Klageziel der Kläger mit seinem Feststellungsantrag verfolgt. Legt man den Wortlaut des Klageantrags zugrunde, so geht es dem Kläger lediglich darum, festgestellt zu wissen, daß ihm bei der Pflege und Unterhaltung des Waldfriedhofs in Hannover-M "auch die Planung und Vorbereitung der Gräberfelder" obliege. Gerade für diese Feststellung hat das Landesarbeitsgericht das Rechtsschutzinteresse verneint, weil dieser Aufgabenbereich dem Kläger - wie sich übrigens auch aus dem letzten Zwischenzeugnis vom 13. April 1977 ergibt - nicht streitig gemacht wird. Aus der Begründung des Klageantrags sowie aus den Erklärungen des Klägers im Prozeß ergibt sich aber, wie der Kläger sein Feststellungsbegehren verstanden wissen will. Sein Antrag ist daher auszulegen, wobei die genannten Äußerungen des Klägers mithierananziehen sind.

Aus diesen Äußerungen des Klägers läßt sich entnehmen, daß es ihm mit seinem Feststellungsbegehren weniger um die Art seiner Tätigkeit als vielmehr um seine Entscheidungsbefugnis bei Ausübung dieser Tätigkeit geht. Auch das Landesarbeitsgericht hat in diesem Sinne ausgeführt, daß der Kläger "indirekt angreifen will, daß er von der Beklagten nunmehr einem fachlich vorgebildeten Vorgesetzten unterstellt ist, dessen Vorstellungen von der Gesamtplanung des Waldfriedhofs in Hannover-M er sich anpassen muß". Diese Einstellung des Klägers zieht sich wie ein roter Faden durch die vom angefochtenen Urteil in Bezug genommenen Schriftsätze. Es ist erkennbar sein Anliegen, im Gebiet des alten Waldfriedhofs in Hannover-M nicht nur gestaltend und planerisch tätig zu sein, sondern seine Vorstellungen unabhängig von Weisungen fachlicher Vorgesetzter verwirklichen zu können. Der Kläger hat diese Deutung seines Klagebegehrens auch in dem Verhandlungstermin vor dem Senat als richtig anerkannt.

Bei dieser Auslegung des Klageantrages besteht zwischen den Parteien Unklarheit über die Befugnisse des Klägers bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen des Arbeitsvertrags. Insbesondere soll durch das Feststellungsurteil der Streit beigelegt werden, der zwischen den Parteien darüber herrscht, ob die Beklagte berechtigt war, die dem Kläger bis zum Jahre 1972 eingeräumte



- 6 -

relativ freie planerische Entscheidungsbefugnis durch die Bestellung des Gartenarchitekten W zum Vorgesetzten des Klägers einzuschränken. Dies rechtfertigt die Zulässigkeit der Feststellungsklage.

2. Das Klagebegehren ist jedoch unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, daß seine Vorstellungen und die Ergebnisse seiner Arbeit stets angenommen und ohne Änderung durch fachliche Vorgesetzte in der Praxis verwertet werden. Aufbau und Struktur der öffentlichen Verwaltung erfordern vielmehr im Interesse der Erfüllung der dem öffentlichen Dienst obliegenden Aufgaben die Weisungsgebundenheit, d.h. die Verpflichtung der Bediensteten, den Anordnungen der jeweils zuständigen Vorgesetzten zu gehorchen (Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, BAT, Bd. I § 8 RdNr. 20). Demgemäß darf sich der Bedienstete nicht weigern, Weisungen zum Inhalt und zum Ergebnis der Arbeitsleistung auszuführen, auch dann nicht, wenn er ein Ergebnis für falsch oder seine Vorstellungen für zweckmäßiger hält (Böhm-Spiertz, BAT, 2. Aufl., § 8 Anm. 16 b, cc; Uttlinger-Breier, BAT, 5. Aufl., § 8 Anm. 6). Diese sich aus dem hierarchischen Aufbau der öffentlichen Verwaltung ergebende Verpflichtung ist in § 8 Abs. 2 Satz 1 BAT ausdrücklich normiert. Der Angestellte darf danach die Ausführung einer dienstlichen Anordnung nur dann verweigern, wenn sie - ihm erkennbar - den Strafgesetzen zuwider laufen würde (§ 8 Abs. 2 Satz 3 BAT). In allen anderen Fällen muß er sie befolgen.

Dem Angestellten ist es allerdings nicht verwehrt, gegen eine dienstliche Anordnung Vorstellungen zu erheben. Er kann den Vorgesetzten auf sachliche Bedenken, insbesondere auf Nachteile, die die Ausführung seiner Anordnungen mit sich bringen würde, hinweisen. Ein verständiger Vorgesetzter wird im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit diese Bedenken überprüfen und sich begründeten sachlichen Einwendungen nicht verschließen. Hält er aber trotz dieser Vorstellungen seine Anordnungen aufrecht, so hat sie der Bedienstete zu befolgen. Bei Meinungsverschiedenheiten dieser Art hat der Vorgesetzte die notwendige Entscheidung zu fällen; ihn trifft dementsprechend auch beim Vollzug der Anordnung die Verantwortung (§ 8 Abs. 2 Satz 2 BAT).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

3. Die Revision kann auch nicht darauf gestützt werden, daß dem Kläger an seinem Arbeitsplatz so viele Aufgaben entzogen worden seien, daß er nicht mehr die Merkmale seiner bisherigen Vergütungsgruppe V b BAT erfülle. Dabei beruft sich die Revision auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, wonach dem Arbeitnehmer auf Dauer eine geringerwertige Tätigkeit auch dann nicht zugewiesen werden darf, wenn die bisher gezahlte Vergütung fortgezahlt wird (BAG 17, 241 [243] = AP Nr. 19 zu § 611 BGB Direktionsrecht [Bl. 1 R. m.w.Nachw.]).

Eine solche unterwertige Beschäftigung hat das Landesarbeitsgericht indessen nicht festgestellt. Es hat - für das Revisionsgericht nach § 561 Abs. 2 ZPO bindend - ausgeführt, daß die über die gärtnerischen Tätigkeiten hinausgehenden Arbeiten nur vereinzelt ausgeübt und dem Aufgabengebiet nicht das Gepräge gegeben hätten. Danach haben sie keine maßgebliche Bedeutung für die Eingruppierung erlangt, die gemäß § 22 Abs. 2 BAT nach den Tätigkeitsmerkmalen vorzunehmen ist, die der "gesamten von ihm nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeit entspricht". Eine nur vereinzelt, noch nicht einmal häufig anfallende Tätigkeit, wie sie das Landesarbeitsgericht in der außergärtnerischen Beschäftigung des Klägers sieht, erfüllt daher lediglich die Merkmale einer nur vorübergehenden Tätigkeit und ist somit für die Bewertung der Gesamttätigkeit im Rahmen der Eingruppierung unerheblich.

Die Revision rügt, daß das Landesarbeitsgericht insofern seine Aufklärungspflicht verletzt habe. Diese Rüge greift indessen nicht durch. Die Revision hat nicht im einzelnen ausgeführt, was das Gericht hätte fragen müssen und was der Kläger auf diese Frage des Gerichts vorgebracht hätte (BAG AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT [Bl. 3 m.w.Nachw.]).

4. Da die Revision ohne Erfolg geblieben ist, hat der Kläger nach § 97 ZPO die Kosten der Revision zu tragen. Dies gilt auch für den Klageantrag zu 2), der in der Revisionsinstanz von beiden Parteien aufgrund des neuen Zwischenzeugnisses vom 13. April 1977 für erledigt erklärt worden ist. Insoweit ist gemäß § 91 a

- 8 -



- 8 -

ZPO nur noch über die Kosten zu entscheiden. Der Senat hat bei seiner Kostenentscheidung berücksichtigt, daß das neue Zwischenzeugnis vom Inhalt des alten Zwischenzeugnisses vom 18. Dezember 1974 in den Punkten nicht abweicht, die der Kläger mit seiner Klage angegriffen hatte. Unter diesen Umständen entspricht es billigem Ermessen, wenn auch für den erledigten Klageantrag die Kosten dem Kläger auferlegt werden.

gez.: Dr. Hilger

Dr. Heither

Dr. Fenge

Döring

Dr. Gundelach

